

## **Finanzordnung des Thüringer Tischtennisverbands e.V.**

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b>Seite</b>
Inhaltsverzeichnis	1
1. Allgemeines	1
2. Haushalt	1
3. Kassenprüfer und Kassenprüfung	2
4. Finanzausschuss	2
5. Buchhaltung	2
6. Zeichnungsberechtigung	2
7. Finanzierung der Bezirke und Kreise	2
8. Finanzarbeit in den Ausschüssen	2
9. Finanzarbeit der Geschäftsstelle	3
10. Sonstiges	3
11. Schlussbestimmungen	3

### **1. Allgemeines**

- (1) Die Finanzordnung regelt die Kassengeschäfte und die Buchführung des Thüringer Tischtennisverbandes (TTTV).
- (2) Die Mittel des TTTV sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu verwalten und ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Ausgaben des Verbandes dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Personen und Einrichtungen sind nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

### **2. Haushalt**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vizepräsidenten Finanzen ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse reichen bis zum 30.11. des laufenden Jahres ihre Finanzplanung (Einnahmen und Ausgaben) für das folgende Jahr an die Geschäftsstelle ein. Der Finanzausschuss legt bis zum 28.02. jeden Jahres den Entwurf des Haushaltsplans dem Vorstand vor.
- (4) Der Haushaltsplan ist durch den Vorstand bis zum 31. März jeden Jahres zu bestätigen. Bis zur Bestätigung durch den Vorstand gilt eine vorläufige/ eingeschränkte Haushaltsführung.
- (5) Die Ausgaben der einzelnen Ausschüsse sind gegenseitig deckungsfähig. Änderungen des Haushaltsplans im Geschäftsjahr (Kürzungen, Erhöhungen, Anwendung der Deckungsfähigkeit) müssen dem Vorstand vorgelegt werden und bedürfen dessen Zustimmung. Änderungen gegen die Stimme des Vizepräsidenten Finanzen bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes.
- (6) Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Der Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) über das vergangene Geschäftsjahr und die Abrechnung des Haushaltsplans nach Ausschüssen sind dem Vorstand bis 31. März des laufenden Jahres zur Bestätigung vorzulegen.

(7) Der jährliche Termin des Kassenschlusses wird vom Vizepräsident Finanzen festgelegt.

### **3. Kassenprüfer und Kassenprüfung**

(1) Für die Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit der Kassenbücher und wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Verbandsmittel sind die vom Verbandstag für 3 Jahre gewählten Kassenprüfer zuständig.

(2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, regelmäßige Prüfungen vorzunehmen. Dem Verbandstag bzw. der Jahresversammlung und dem Vorstand ist über die Prüfung zu berichten. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat durch die beiden Kassenprüfer zu erfolgen.

(3) Unbeschadet der Prüfung durch die Kassenprüfer des TTTV sind die Bezirks- und Kreisvorstände für die Prüfung ihrer Kassen zuständig.

### **4. Finanzausschuss**

(1) Der Finanzausschuss besteht aus dem Vizepräsident Finanzen als Vorsitzenden und 3 Beisitzern. Die Beisitzer werden auf dem Verbandstag für 3 Jahre gewählt. Er ist für die Vorlage des Haushaltsplans an den Vorstand zuständig. Außerdem ist er bei allen grundsätzlichen Fragen des Finanz- und Buchhaltungswesens zu beteiligen. Der Finanzausschuss sollte 2 Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen kommen.

### **5. Buchhaltung**

(1) Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen. Die Aufbewahrungszeiten für Unterlagen und Belege richten sich nach der Thüringer Landeshaushaltsordnung (siehe Verwaltungsvorschrift zu § 71 ThürLHO).

(2) Der Vizepräsident Finanzen hat dem Vorstand regelmäßig über die Finanzlage zu berichten.

### **6. Zeichnungsberechtigung**

(1) Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind jeder für sich zur Zeichnung bevollmächtigt.

### **7. Finanzierung der Bezirke und Kreise**

(1) Die Bezirke und Kreise erhalten auf Antrag für die Durchführung des Sportbetriebes Zuschüsse des TTTV auf der Grundlage des vom Vorstand bestätigten Haushaltsplanes.

(2) Bezirke und Kreise führen eigene Kassen. Für diese zeichnen die Vorsitzenden oder Sportwarte der Bezirke und die Kreiswarte selbst verantwortlich. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnungen der Bezirke und Kreise sind bis zum 31. Januar des folgenden Jahres an die Geschäftsstelle einzureichen.

(3) Die bei allen Veranstaltungen der Bezirks- und Kreisverbände erhobenen Gebühren und Abgaben verbleiben im Bezirk bzw. im Kreis zur Finanzierung der anfallenden Aufwendungen. Die Kassenprüfer des TTTV sind berechtigt, Prüfungen durchzuführen.

### **8. Finanzarbeit in den Ausschüssen**

(1) Die Ausschussvorsitzenden sind für die Finanzarbeit in ihren Ausschüssen verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie haben alle Ausgaben ihres Ausschusses mit der sachlichen Richtigkeit zu bestätigen.

(2) Abrechnungen gegenüber Dritten für erhaltene oder verauslagte finanzielle Mittel (LSB, Bildungswerk, Sportjugend u.a.) sind dem Vizepräsident Finanzen vor Abrechnung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **9. Finanzarbeit der Geschäftsstelle**

(1) Die Jahresrechnung für das erste Halbjahr ist den Vereinen auf der Grundlage der vorliegenden Spielerliste bis zum 28. Februar, mit Zahlungsfrist 14 Tage, zuzustellen.

Die Jahresrechnung für das zweite Halbjahr erfolgt bis zum 31. August jeden Jahres auf der Grundlage der neuen Spielerliste für die Vorrunde des neuen Spieljahres mit gleicher Zahlungsfrist wie oben. Für die Rechnungslegung ist die Geschäftsstelle verantwortlich.

(2) Verfahrensweise bei Nichtzahlung: 14 Tage nach Zahlungsfrist erfolgt durch die Geschäftsstelle die 1. Mahnung, ab der 2. Mahnung sind 20,00 EURO Mahngebühr, Zahlungsfrist nochmals 14 Tage, fällig. Wurde die letzte Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist der Verein/die Abteilung bis zur Zahlung durch den Vizepräsident Finanzen für den Spielbetrieb zu sperren. Davon ist der Fachwart Mannschaftssport des TTTV sowie der zuständige Bezirkssportwart, der zuständige Kreiswart und der Vereinsvorsitzende (bei Mehrspartenvereinen) in Kenntnis zu setzen. Für die Aufhebung der Sperre ist eine Gebühr von 10,00 EURO zu berechnen. Die Sperre und deren Aufhebung sind per Einschreiben an den Verein/ Abteilung zu schicken. Für die Umsetzung der o. g. Verfahrensweise und den gesamten Schriftverkehr ist die Geschäftsstelle verantwortlich.

(3) Die Ausschussvorsitzenden, Staffelleiter der Landesligen und die Fachwarte haben bei Erhebung von Ordnungsgebühren und Strafen eine Kopie an die Geschäftsstelle zu schicken. Der Zahlungseingang ist von der Geschäftsstelle zu überwachen. Bei Nichtzahlung von Ordnungsgebühren und Strafen ist wie bei der Nichtzahlung der Jahresrechnung zu verfahren.

(4) Die Abrechnungen von laufenden Kosten (Porto, Telefon, evtl. Fahrtkosten) gemäß der Reisekostenordnung des TTTV sind quartalsweise bei der Geschäftsstelle auf den entsprechenden Vordrucken einzureichen.

## **10. Sonstiges**

(1) Alle anderen finanztechnischen Probleme sind durch den Vorstand per Beschluss zu regeln.

## **11. Schlussbestimmungen**

(1) Die Finanzordnung tritt durch den Beschluss der Jahresversammlung vom 05.07.2003 in Kraft.